

Gasthörer*in

Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes und der/ des Dozent*in der gewünschten Lehrveranstaltung auf Antrag als Gasthörer*in zugelassen werden.

Als Gasthörer*in kann innerhalb der festgelegten Frist **(für das Wintersemester bis 30.06 und für das Sommersemester bis 31.01)** zugelassen werden, wer aufgrund seiner Vorbildung und/ oder beruflichen Tätigkeit in der Lage ist, den Lehrveranstaltungen zu folgen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist die Zustimmung der Dozent*innen der gewünschten Lehrveranstaltung beizufügen.

In Lehrveranstaltungen mit Einzelunterricht oder mit Teilnahmebeschränkungen ist die Aufnahme von Gasthörer*innen nicht möglich.

Gasthörer*innen erhalten mit der Zulassung eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der darin aufgeführten Lehrveranstaltungen und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einrichtungen der HfS berechtigt.

Die Zulassung erfolgt für das jeweilige Semester für die entsprechenden Lehrveranstaltungen.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll zusammen höchstens sechs Semesterwochenstunden betragen.

Gasthörer*innen können Teilnahmebestätigungen erhalten.

Sie können keine Zwischen- oder Abschlussprüfungen ablegen.

Die Einschreibung als Gasthörer*in begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur HfS. Von Gasthörer*innen werden Gebühren erhoben. Weitere Details dazu finden Sie im Antrag auf Gasthörerschaft.